

Was ist der Anteil an der Lastenverteilung?

Grundsätzlich werden die Rentenlasten von allen Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen (§ 178 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -). Davon trägt jede Berufsgenossenschaft nur das Rentenvolumen, das - nach versicherungsmathematischen Prinzipien ermittelt - der aktuellen Struktur der jeweiligen Berufsgenossenschaft entspräche (die sogenannte Strukturlast).

Da diese geringer ist, wird das darüberhinausgehende Volumen (die sogenannte Überlast) anhand von zwei Verteilungsschlüsseln auf die Berufsgenossenschaften verteilt.

Diese zwei Verteilungsschlüssel sind der Neurentenwert mit 30 v. H. und das Entgeltvolumen mit 70 v. H. Damit fließen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Entgelte) und Risikostruktur eines Wirtschaftszweiges (Neurenten) in die Lastenverteilung ein.

Der von einer Berufsgenossenschaft nach der Lastenverteilung zu tragende Anteil am Gesamtrentenbestand ergibt sich aus der Addition der Strukturlast, des neurentenbezogenen Anteils und des entgeltbezogenen Anteils. Das entspricht dem Rentenvolumen, das von jeder Berufsgenossenschaft zu tragen ist.

Wirtschaftszweige mit einer relativ geringen Rentenlast unterstützen auf diesem Wege solche mit einer hohen Rentenlast. Die Differenz aus den bereits gezahlten Renten und dem zu tragenden Rentenvolumen ergibt den Zahl- oder Erstattungsbetrag einer Berufsgenossenschaft.

Bei der Berechnung des entgeltbezogenen Anteils an der Lastenverteilung bleibt für das Umlagejahr 2022 ein Freibetrag von insgesamt 237.000 Euro je Unternehmen unberücksichtigt, nicht jedoch für den neurentenbezogenen Anteil.

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Unternehmen sind von der Zahlung der Anteile zur Lastenverteilung befreit (§ 180 Absatz 2 SGB VII). Die Prüfung und Bestätigung der Gemeinnützigkeit erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Sofern Ihr Unternehmen neu gegründet ist und Sie uns einen die Satzungsmäßigkeit bestätigenden Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung (AO) vorlegen, werden wir Ihr Unternehmen nicht zur Zahlung der Anteile an der Lastenverteilung für die Dauer der Gültigkeit des Bescheides (in der Regel drei Jahre ab Ausstellungsdatum) im Rahmen der Beitragsfestsetzung heranziehen.

Sofern Sie uns einen Freistellungsbescheid Ihres Finanzamtes vorlegen, mit dem bestätigt wird, dass das Unternehmen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient, werden wir Ihr Unternehmen für die Dauer der Gültigkeit des Freistellungsbescheides (in der Regel fünf Jahre ab Ablauf des zuletzt im Freistellungsbescheid genannten Jahres) nicht zur Zahlung der Anteile an der Lastenverteilung im Rahmen der Beitragsfestsetzung heranziehen.

Sofern Sie uns eine **Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid** vorlegen, aus der hervorgeht, dass Ihr Unternehmen neben dem ideellen Geschäftsbetrieb auch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, werden wir im Rahmen der Beitragsfestsetzung für die Dauer der Gültigkeit des Körperschaftsteuerbescheides (in der Regel drei Jahre ab Ablauf des Jahres des Körperschaftsteuerbescheides) Ihr Unternehmen vollständig von den Anteilen an der Lastenverteilung befreien, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dem

ideellen Geschäftsbetrieb wesentlich dient, der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb demnach nicht ohne den ideellen Geschäftsbetrieb bestehen könnte.

Andere Bescheinigungen, wie zum Beispiel Ermächtigungen zur Ausstellung von Spendenbestätigungen oder Satzungsbestimmungen zur Körperschaftseigenschaft, reichen nicht aus.

Die Entscheidung, ob Ihr Unternehmen zur Zahlung der Anteile zur Lastenverteilung herangezogen wird oder nicht, erfolgt mit dem Beitragsbescheid.

Stand 31.03.2023